



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 29. Juli 2024

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

116 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung, S.169

117 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung, S.171

118 Schulaufsicht; hier: 5. Änderungssatzung vom 17. Juni 2024 zur Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern vom 17. November 2009, S.172

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

116

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen
Verordnungen für Naturschutzgebiete
und für das Landschaftsschutzgebiet
„Stemweder Berg“ im Kreis Minden Lübbecke**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-103

Detmold, den 22. Juli 2024

Die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete und für das Landschaftsschutzgebiet „Stemweder Berg“ im Kreis Minden-Lübbecke enthalten Regelungen über die Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Diese befristete Gültigkeitsdauer, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbürogesetz (OBG) und keine eigenständige Außerkrafttretensregelung dar und findet mit Regelung im neu eingefügten § 50a des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatur- und Landschaftsschutzgesetz - LNatSchG NRW) keine Anwendung mehr. Demnach gelten nunmehr ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß LNatSchG NRW unbefristet.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet „Stemweder Berg“ im Kreis Minden-Lübbecke. Weitergehende inhaltliche Änderungen der Verordnungen erfolgen nicht.

1.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Limberg und Offelter Berg“ in der Stadt Preußisch Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke.
2.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schmiedebruch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.
3.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Windheimer Marsch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.
4.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Weißes Moor“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.
5.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Leifkenstadt“ in der Gemeinde Hille, Kreis Minden-Lübbecke.
6.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Staustufe Schlüsselburg“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.

7.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Finkenburg“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke.

8.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Karlsmoor“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.

9.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Minderheide“ in der Stadt Minden, Kreis Minden-Lübbecke.

10.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Mittelweser“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.

11.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Stiftholz“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke.

12.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lever Teich/ Lever Bruch“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke.

13.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rethlage“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke.

14.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Oppenweher Moorlandschaft“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke.

15.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Ellerburger Wiesen“ in der Stadt Preußisch Oldendorf und der Stadt Espelkamp, Kreis Minden-Lübbecke.

16.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Weher Fledder“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.

17.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Grube Baltus“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.

18.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Weseraue“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.

19.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schnakenpohl“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.

20.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Im Stemweder Berg“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke.

21.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Stemweder Berg“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke.

22.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Gewässerlandschaft Große Aue“ in der Stadt Espelkamp und der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.

23.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Sonnenwinkel“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke.

24.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/ Schäferwiesen“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 46 LNatSchG NRW wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf kann in der Zeit vom 09.08.2024 bis zum 09.09.2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes,

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 215,

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Ausleungszeit bei dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Detmold als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.169

117

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur
einstweiligen Sicherstellung des Natur-
schutzgebietes „Boomerbe“ In der Stadt
Harsewinkel im Regierungsbezirk Detmold**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-015/2023-001

Detmold, den 23. Juli 2024

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzge-
bietes

„Boomerbe“

In der Stadt Harsewinkel im Regierungsbezirk
Detmold

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist in Verbindung mit § 43 und §§ 47, 48 sowie des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/ SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 109 ha große Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der heimischen Laubwälder, namentlich der Eichen-Birkenwälder auf Sanddünen, der kleinflächig eingestreuten Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden, eines naturnahen Stillgewässers sowie des Erlenbruchwaldes als natürlicher Waldgesellschaft und von Grünländern in der Aue, die durch hohe Grundwasserstände geprägt sind,

b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung eines ausgeprägten, bewaldeten Binnendünenkomplexes, der zugleich nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützter Biotop ist und zur Erhaltung der trockenen und tiefgründigen Sandböden wegen ihrer extremen Wasser- und Nährstoffangebote in ihrer Funktion als natürlicher Lebensraum,

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Waldgebietes auch im Sinne der Naherholung unter Vermeidung irreversibler oder nachhaltiger Schäden an der Natur.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Boomberge“ umfasst die Grundstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Boomberge“, in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh vom 26. Juli 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Detmold vom 09.08.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

§ 3 Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas Anderes bestimmt, die in der bisher geltenden und oben genannten Verordnung vom 26. Juli 2004 aufgeführten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG und § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Detmold - höhere Natur-

schutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 23.07.2024
Az.: 51.2.1-015/2023-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
in Vertretung

gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.171

118

Schulaufsicht;

hier: 5. Änderungssatzung vom 17. Juni 2024 zur Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern vom 17. November 2009

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.2-6004

Detmold, den 24. Juli 2024

5. Änderungssatzung vom 17.06.2024 zur Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern vom 17.11.2009

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 17.06.2024 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Gesamtschulverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Der Gesamtschulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes

Kalenderjahr, eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und der Gesamtschulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3)

- a. Die Verbandskommunen verpflichten sich, an beiden Schulstandorten Schulgebäude mit einer vergleichbaren Ausstattung vorzuhalten.
- b. Die Kosten für wertsteigernde Maßnahmen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und die Aufwendungen der lfd. Instandhaltung und Instandsetzung (Unterhaltungsaufwand) sind im Sekundarstufenbereich I von den jeweiligen Standortkommunen zu übernehmen.
- c. Der Gesamtschulverband trägt alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Unterbringung der Sekundarstufe II am Schulstandort Bünde entstehen.
- d. Für die Inanspruchnahme der in 2009/2010 neu errichteten Sporthalle durch die Sekundarstufe II übernimmt der Gesamtschulverband einen Teil des Schuldienstes im Verhältnis der Anzahl der Kurse in der Sekundarstufe II zu der Anzahl der Klassen in der Sekundarstufe I.

(4) Der Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern übernimmt den laufenden Aufwand des Lehrbetriebes einschließlich der Aufwendungen zur Erneuerung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, den sächlichen Bewirtschaftungsaufwand (insbesondere für Reinigung, Strom, Wasser, Abwasser Heizung, Beleuchtung etc), der sonstigen Schuleinrichtungen sowie des Schulbusverkehrs.

(5) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden durch eine Umlage von den Verbandskommunen gedeckt. Für die Verteilung wird die Zahl der Schüler/innen aus dem Einzugsbereich der Verbandskommunen nach dem Durchschnitt der Schüler/innen der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Schuljahre berechnet (Berechnungsgrundlage sind die Schülerzahlen der jeweiligen Schulstatistik).

(6) Die Verbandsmitglieder leisten am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres (erstmalig am 15. September 2024) jeweils ein Viertel des Umlageansatzes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rögner

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Reinhold

Schriftführerin

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende 5. Änderungssatzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern wird gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderungssatzung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 78 Abs. 8 SchulG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 24.07.2024

- 48.2-6004 –

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Volker Friese

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.172





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold